

BEBAUUNGSPLAN NR. 26, 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER GEMEINDE SÜSEL

TEIL A: PLANZEICHNUNG

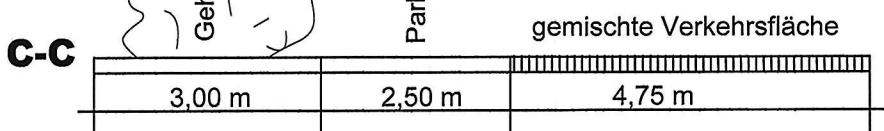
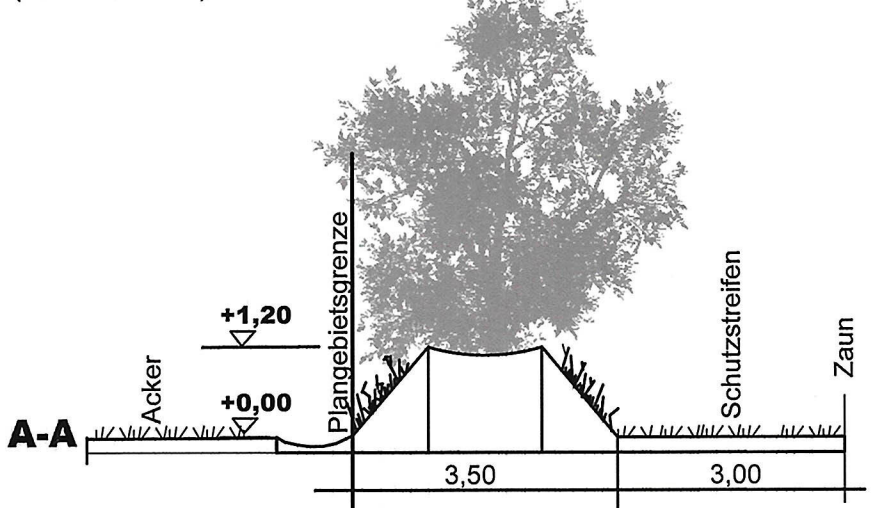
M.: 1:1000



SCHEMASCHNITTE

M.: 1:100

(nachrichtlich)



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2021

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

0,25 GRUNDFLÄCHENZAHLE ALS HÖCHSTMAß

I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß

GH ± 8,50 m u. BP MAX. OBERKANTE DER BAULICHEN ANLAGE ÜBER BEZUGSPUNKT

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

EIN- UND AUSFAHRTEN

PARKPLATZ

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ABWASSER (REGENRÜCKHALTEBECKEN)

ABWASSER (KLÄRANLAGE)

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

KNICKSCHUTZSTREIFEN

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§§ 1 - 11 BauNVO

§ 4 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN/KNICK GEM. § 21 ABS. 1 NR. 4 LNatSchG SOWIE VON GEWÄSSERN

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN/KNICK GEM. § 21 ABS. 1 NR. 4 LNatSchG SOWIE VON GEWÄSSERN

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

KNICKANPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSSMAßNAHME)

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 2021

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)

1.1 ALLGEMEINES WOHNGEbiet (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für die Verwaltungen, Gartenbaubetriebe Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16-21a BauNVO)

2.1 GRUNDFLÄCHENZAHLE, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO)

Die maximal zulässigen Grundflächen im Baugelände dürfen durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 80 % bzw. bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,45 überschritten werden.

2.2 HÖHEN BAULICHER ANLAGEN (§ 16 (2) BauNVO)

Eine Überschreitung der zulässigen Oberkante der baulichen Anlage (Gebäudehöhe) für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, technische Aufbauten etc.) kann ausnahmsweise gemäß § 16 (6) BauNVO um bis zu 1,50 m zugelassen werden.

3. MINDESTGRÖßE DES BAUGRUNDSTÜCKS (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 m².

4. NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

In den Baugeländen ist innerhalb eines 5 m breiten Streifens zwischen straßenseitiger Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße (Waldweg), die Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und sonstigen baulichen Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.

5. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In einem Einzelhaus sind nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig. Ein Einzelhaus gilt als Wohngebäude.

6. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 18 BauNVO)

(1) Die Festsetzungen der Höhenlagen des Erdgeschossfußbodens (Oberkante Rohfußboden) und der Oberkante der baulichen Anlage beziehen sich auf die Mitte der erschließungsseitigen Gebäudesite. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) der baulichen Anlage darf nicht mehr als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Der maßgebliche Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe der baulichen Anlage wird durch die Fahrbahnoberfläche der zugehörigen Erschließungsstraße (Waldweg) in der Straßenmitte bestimmt. Zum Bezugspunkt:

a) Bei ebenem Gelände entspricht der Bezugspunkt für die Höhenlagen der Fahrbahnoberfläche der zugehörigen Erschließungsstraße (Waldweg).

b) Bei ansteigendem Gelände vermindert sich die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens (Oberkante Rohfußboden) und der Oberkante der baulichen Anlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem Bezugspunkt und der der Erschließungsstraße (Waldweg) abgewandten Gebäudesite.

c) Bei abfallendem Gelände vermindert sich die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens (Oberkante Rohfußboden) und der Oberkante der baulichen Anlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem Bezugspunkt und der der Erschließungsstraße (Waldweg) zugewandten Gebäudesite.

(2) Die Höhenlagen der baulichen Anlagen sind so festzusetzen, dass die Höhenlagen der Fahrbahnoberfläche der zugehörigen Erschließungsstraße (Waldweg) in der Straßenmitte bestimmt. Zum Bezugspunkt:

a) Bei ebenem Gelände entspricht der Bezugspunkt für die Höhenlagen der Fahrbahnoberfläche der zugehörigen Erschließungsstraße (Waldweg).

b) Bei ansteigendem Gelände vermindert sich die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens (Oberkante Rohfußboden) und der Oberkante der baulichen Anlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem Bezugspunkt und der der Erschließungsstraße (Waldweg) abgewandten Gebäudesite.

c) Bei abfallendem Gelände vermindert sich die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens (Oberkante Rohfußboden) und der Oberkante der baulichen Anlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem Bezugspunkt und der der Erschließungsstraße (Waldweg) zugewandten Gebäudesite.

PRINZIPISSKIZZE ZUR HÖHENLAGE

BEI ANSTIEGENDEN GELÄNDE: Gebäudehöhe (GH), Geländeunterschied, OK Erschließungsstraße, gemessen auf der Straßenmitte.

BEI EBENEM GELÄNDE: Gebäudehöhe (GH), Geländeunterschied, OK Erschließungsstraße, gemessen auf der Straßenmitte.

BEI ABFALLENDEM GELÄNDE: Gebäudehöhe (GH), Geländeunterschied, OK Erschließungsstraße, gemessen auf der Straßenmitte.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Süsel durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), sowie nach § 86 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 01. Oktober 2019 (GVBl. Schl.-H. 2019 S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Dezember 2021 (GVBl. Schl.-H. S. 1422), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2025 folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 26 der Gemeinde Süsel im Bereich der Dorfschaft Bochkolt, nordwestlich des Waldweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Süsel wurde ursprünglich im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Dabei wurde auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verzichtet.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3.22) wurde § 13b BauGB für europarechtswidrig erklärt. Infolgedessen war der Bebauungsplan rückwirkend als rechtswidrig anzusehen. Um die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans wiederherzustellen, wurde ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Gemeinde hat die erforderlichen Verfahrensschritte - insbesondere die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange - nachgeholt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 26.09.2019. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger am 25.11.2021 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 03.12.2021 bis einschließlich 03.01.2022 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.12.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 29.09.2022 den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 26 mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.11.2022 bis einschließlich 12.12.2022 während der Dienststunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 03.11.2022 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.vg-eutin-suesel.de ins Internet eingestellt. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauplan unberücksichtigt bleiben können.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 10.11.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

-Süsel, 10.05.2023

Vermessungsbüro

Helfen

- Öffentl. best. Verm.-Ing. -

Bad Schwartau, 27.04.2023

Süsel, 10.05.2023

(A. Boonekamp)

- Bürgermeister -

Die Satzung ist mithin am 24.05.2023 in Kraft getreten.

Süsel, 24.05.2023

(A. Boonekamp)

- Bürgermeister -

11. Nachdem das BVerwG mit Urteil vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3.22) zu der Überzeugung gelangte, dass sich § 13b BauGB als unionsrechtswidrig erweist und aus diesem Grunde nicht mehr angewandt werden dürfte, erwies sich auch die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Süsel als rechtswidrig, weil sie die verfahrensrechtlichen Anforderungen des Regelverfahrens, welches im Hinblick auf die Unanwendbarkeit des § 13b BauGB anzuwenden gewesen wäre, nicht erfüllte. Mit dem Ziel, die Verfahrensmängel zu heilen und die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans wiederherzustellen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel in ihrer Sitzung am 07.12.2023 beschlossen, ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 i.V.m. § 215a Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen dieses ergänzenden Verfahrens wurde die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in der Begründung ergänzend dargelegt. Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 BauGB zu einem gesonderten Teil der Begründung gemacht und die im Umweltbericht aufgeführten Belange im Rahmen der nach § 2 Abs. 3 BauGB vorzunehmenden Abwägung berücksichtigt.

12. Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 29.04.2024 bis einschließlich 31.05.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Süsel unter www.vg-eutin-suesel.de veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Unterlagen für den Zeitraum der Veröffentlichungsfrist im Internet durch öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, im Eingangsbereich, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist im Internet elektronisch übermittelt werden sollen, und zwar per E-Mail an Landesplanungsbuero.de oder über www.vg-planpool.de, oder bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden können, am 24.04.2024 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei ist auch darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene